

Protokollauszug

Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Tarife Erhöhung der Benutzungsgebühren für Wasser

W1.30
31

Ausgangslage

Zur Deckung der Kosten für den Unterhalt und den Betrieb der Wasserversorgung werden Benutzungsgebühren (Mengen- und Grundgebühren) und Anschlussgebühren erhoben. Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der Wasserversorgungsanlagen, von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden. Der derzeitige Gebührensatz für die Mengengebühren beträgt CHF 0.80 pro m³. In den vergangenen fünf Jahren ergab sich bei einem nur unwesentlich schwankenden Wasserverbrauch ein Kostendeckungsgrad von durchschnittlich 82%. Die Defizite der Wasserversorgung mussten durch Entnahmen aus dem Spezialfinanzierungskonto gedeckt werden. Der Bestand der Spezialfinanzierung sank in diesem Zeitraum um 27%. Unter Berücksichtigung der aktuellen eigenen Investitionen am Reservoir Kopfholz sowie der Investitionen beim HTRK (Wasserversorgung Horgen, Thalwil, Rüschlikon, Kilchberg, ohne eigene Rechtspersönlichkeit) wird die Belastung in den kommenden Jahren noch steigen. Aus diesem Grund ist eine Anpassung der Gebühren angezeigt.

	2020	2021	2022	2023	2024	Ø 5 Jahre
Kostendeckungsgrad	87%	93%	94%	68%	76%	82%
Spezialfinanzierung (Fr. 1'000)	2'125	2'079	2'039	1'760	1'555	-27%
Gebührensatz (Fr./m³)	0.80	0.80	0.80	0.80	0.80	

Quelle: Finanz- und Aufgabenplanung 2025 - 2029, definitive Variante vom 13.10.2025

Erwägungen

Angesichts der dargestellten Kennzahlen und der finanziellen Situation sind folgende Erwägungen ausschlaggebend für die beantragte Gebührenerhöhung:

1. Verbesserung des Kostendeckungsgrads:

- Der Kostendeckungsgrad lag in den letzten Jahren unter dem erforderlichen Niveau von 100%. Eine Erhöhung des Gebührensatzes auf CHF 1.10 würde diesen Grad verbessern und die finanzielle Stabilität sichern.

2. Auswirkungen der Investitionstätigkeit:

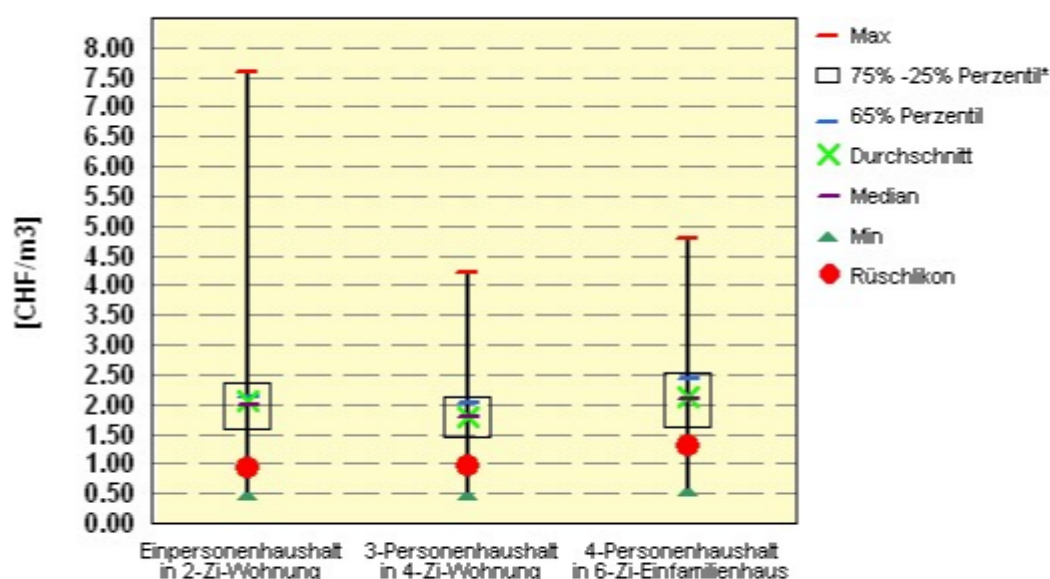
- Die Investition für den Neubau des Reservoir Kopfholz in der Investitionsrechnung der Gemeinde führt in den Folgejahren zu erhöhten Kosten. Zusätzlich zu den höheren Abschreibungen muss das durch den Steuerhaushalt zur Verfügung gestellte (Fremd-)Kapital entsprechend verzinst werden. Hinzu kommen die Investitionen, welche für die Erneuerung der Transportleitungen und Anlagen der Wasserversorgung HTRK notwendig sind.
- Ohne die Gebührenerhöhung würde der Anteil des Fremdkapitals im Vergleich zur Spezialfinanzierung noch stärker steigen. Durch die damit verbundene steigende Zinsbelastung der Wasserversorgung würde ein noch schnellerer Rückgang der Spezialfinanzierung resultieren.

Im Finanz- und Aufgabenplan 2025 - 2029 wurde die Gebührenerhöhung berücksichtigt. Nachfolgend wird die Entwicklung der Kennzahlen im Falle der Gebührenerhöhung dargestellt.

	2025	2026	2027	2028	2029	Ø 5 Jahre
Kostendeckungsgrad	66%	101%	115%	112%	110%	100%
Spezialfinanzierung (Fr. 1'000)	1'249	1'258	1'380	1'478	1'567	25%
Fremdkapital (Schuld ggü. Steuerhaushalt in Fr. 1'000)	738	2'094	2'143	2'293	2'501	239%
Gebührensatz (Fr./m³)	0.80	1.10	1.30	1.30	1.30	

Quelle: Finanz- und Aufgabenplanung 2025 - 2029, definitive Variante vom 13.10.2025

Gebührenvergleich des Preisüberwachers zu den Wassergebühren 2025



*Ohne die 25 % Teuersten und ohne die 25 % Günstigsten.

Erfasst sind die Gebühren für die rund 360 einwohnerreichsten Schweizer Gemeinden (mehr als 5'000 Einwohner/innen). Der Gebührenvergleich zeigt von drei ausgewählten standardisierten Haushaltstypen den Durchschnittspreis, welcher in deren Gemeinden pro m³ Wasserverbrauch in Rechnung gestellt wird. Dieser Preis enthält die fixen Gebühren (Grundgebühr, Zählermiete) und die konsumabhängigen Wassergebühren (Gebühr pro m³). Die Mehrwertsteuer (2.4%) ist nicht enthalten. Die Grafiken weisen als Vergleichsgrößen auch die Eckpunkte der durchschnittlichen Wassertarife pro m³ aller anderen erfassten Gemeinden aus (günstigste, teuerste, mittlere und Mediangebühr). Das Viereck in der Mitte stellt die durchschnittlichen Gebühren aller Gemeinden dar, ohne die 25% teuersten und die 25% günstigsten. Es zeigt sich, dass die Mengengebühren von Rüschlikon mit den derzeit geltenden CHF 0.80/m³ deutlich unter dem Durchschnitt liegen und auch bei einer Erhöhung auf CHF 1.10 bzw. 1.30/m³ unter dem Durchschnitt bleiben.

Der Antrag zur Erhöhung des Gebührensatzes von CHF 0.80 auf CHF 1.10 pro m³ Wasserverbrauch für das Jahr 2026 ist notwendig, um die finanzielle Stabilität, die Eigenverantwortung und die langfristige Investitionsfähigkeit zu sichern. Der aktuelle Finanz- und Aufgabenplan zeigt, dass die Betriebskosten ohne die Erhöhung nicht gedeckt sind. Mit der Gebührenerhöhung können wichtige Infrastrukturprojekte realisiert und die Qualität der Dienstleistungen verbessert werden.

Der Gemeinderat wird gebeten, diesem Antrag zuzustimmen, um die Zukunft der Dienstleistungen zu sichern.

Stellungnahme Preisüberwacher zu der geplanten Erhöhung der Wassergebühren

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2025 wurden der Preisüberwachung (PÜ) die Unterlagen bezüglich der geplanten Anpassung der Wassergebühren der Gemeinde Rüschlikon zur Prüfung unterbreitet. Nach Durchsicht der eingereichten Dokumente teilte der Preisüberwacher mit Schreiben vom 15. Januar 2026 mit, dass auf eine vertiefte Prüfung sowie auf die Abgabe einer formellen Empfehlung verzichtet wird. Die Gemeinde Rüschlikon ist mit der rechtzeitigen Unterbreitung der Gebührenanpassung ihrer gesetzlichen Konsultationspflicht gemäss Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes (PüG) vollumfänglich nachgekommen. Damit sind die formellen Anforderungen für das weitere Verfahren erfüllt.

Beschluss

1. Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Preisüberwachers, dat. vom 15. Januar 2026, zur Kenntnis.
2. Die Mengengebühr wird rückwirkend ab 1. Januar 2026 von CHF 0.80 auf CHF 1.10 pro m³ Wasserverbrauch erhöht.
3. Das Gebührenreglement Wasserversorgung (GERE WVO), Ziffer 331 und Ziffer 53, Inkrafttreten sowie der Gebührentarif Ziffer 3, Mengengebühren, mit Änderungsvermerk werden entsprechend angepasst.
4. Die revidierten Bestimmungen treten nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist rückwirkend ab 1. Januar 2026 in Kraft.
5. Protokollauszug an:
 - Abteilung Infrastruktur und Sicherheit (aktenführend)
 - Kommission Infrastruktur, Energie und Umwelt
 - Ressortvorsteherin Infrastruktur und Sicherheit
 - Brunnenmeister
 - Abteilung Finanzen und Steuern
 - RPK
 - Dossiers W1.30 (Verschwiegenheitsgrad 3)

Gemeinderat Rüschlikon

Nadja Fossati
Vizepräsidentin

Benno Albisser
Gemeindeschreiber

Versand: